

Entwurf v. 02.11.2010
* GVV: 1 GVV

Nummer der Urkundenrolle für das Jahr 2010

Verhandelt zu Essen am 2010

**Vor mir, dem unterzeichneten Notar
im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm
mit dem Amtssitz in Essen**

THOMAS GDANIEC

erschien heute in seiner Wohnung, wohin sich der Notar
auf seinen ausdrücklichen Wunsch begeben hatte

Herr , geb. am in

Der Erschienene wies sich aus durch Vorlage seines gültigen Personalausweises
Nr. , ausgestellt von der Stadt Essen am .

Der Erschienene verneinte nach Erläuterung die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3. I Nr. 7 BeurkG.

Der amtierende Notar hatte sich durch sehr ausführliche Gespräche von der erforderlichen Geschäftsfähigkeit des Erschienenen überzeugt. Anhaltspunkte, die für eine Geschäftsunfähigkeit sprechen könnten, waren nicht erkennbar.

Der amtierende Notar belehrte den Erschienenen ausführlich über die Möglichkeiten einer umfassenden Vorsorgevollmacht und die sich daraus im Einzelnen ergebenden Folgen.

Der Erschienene erklärte sodann:

Ich erteile hiermit

meiner Ehefrau
geb. , geb. am ,

und meinen Kindern

meiner Tochter meinem Sohn
geb. , geb. am ,

und zwar jedem einzeln

GENERALVORSORGEVOLLMACHT.
(mit Betreuungsverfügung)

Jeder Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in allen mich betreffenden Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Behörden und Banken und sonstigen natürlichen und juristischen Personen dann zu vertreten, wenn ich aus gesundheitlichen Gründen dazu nicht mehr in der

Lage sein sollte, also gerade auch für den Fall meiner späteren Entscheidungsunfähigkeit. Wird von der Vollmacht Gebrauch gemacht, so gilt der erwähnte Verhinderungsfall als eingetreten und muss nach außen hin bzw. Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden. So kann jeder Bevollmächtigte auch über meine laufenden Einkünfte (z.B. Gehalt, Rente Pension) auf meinem Bankkonto und auch über mein Vermögen insgesamt verfügen. Über die Konsequenzen hat mich der Notar ausführlich belehrt. Diese Vollmacht soll eine gerichtlich angeordnete Betreuung vermeiden.

Sollte diese Vollmacht nicht zur Erledigung aller Aufgaben für meine Person ausreichen oder ganz oder teilweise von einem Gericht für rechtsungültig erklärt werden, so bestimme ich folgende **Betreuungsverfügung**: Das zuständige Gericht soll eine der von mir bevollmächtigten Personen oder eine von mir noch später zu benennende Person oder Herrn Frau zu meinem Betreuer einsetzen, sofern diese mit der Übertragung dieses Amts einverstanden ist.

Die Bevollmächtigte sind *nicht* berechtigt, für mich Darlehn aufzunehmen, soweit eine wirtschaftliche Notwendigkeit für meine Versorgung gegeben ist. Diese Voraussetzung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen, also auch nicht gegenüber dem Darlehnsgeber.

Der/Die Bevollmächtigte ist *nicht* berechtigt, in meinem Namen Schenkungen vorzunehmen, bis auf übliche Geschenke *im normalen Rahmen bis zu EUR*, wie z.B. zu Geburtstagen, Weihnachten, besonderen familiären Anlässen.

Jeder Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, meinen gesamten Grundbesitz, den ich jetzt habe, eingetragen beim Amtsgericht im Grundbuch von Blätter , und den ich eventuell noch zukünftig erwerben werde, auch bereits vorzeitig auf meine Erben, auch einem von mehreren, zu übertragen oder an Dritte zu veräußern, die entsprechenden Kaufvertragsverhandlungen zu führen und einen marktgerechten Preis auszuhandeln, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen, in diesem Zusammenhang auch Untervollmachten für den Käufer und Angestellte des Notars zu erteilen und den Kaufpreis für mich in Empfang zu nehmen. Sie sind auch berechtigt,

meinen Grundbesitz sowohl in Verbindung mit einem Kaufvertrag zum Zwecke der Kaufpreisfinanzierung als auch außerhalb eines Verkaufs im Falle einer wirtschaftlichen Notwendigkeit zu belasten und mich insoweit bezüglich des Grundbesitzes der dinglichen bzw. bei der zweiten Alternative auch der persönlichen Zwangsvollstreckung in mein gesamtes Vermögen zu unterwerfen. Über die wirtschaftliche Bedeutung dieser Belastungsvollmacht bin ich vorher umfassend vom Notar belehrt worden.

Jeder Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, Weisungen zu erteilen und Anordnungen zu treffen, die meine Person, meine Versorgung und meinen Aufenthalt, bei Erkrankung oder Behinderung auch in einem Pflegeheim oder in einer geschlossenen Anstalt betreffen (z.B. auch eine freiheitsentziehende Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise i.S.v. § 1906 Absätze 1 und 4 BGB), meine Post- und Wohnungsangelegenheiten wahrzunehmen einschließlich einer Wohnungskündigung und Abschluss eines Heimunterbringungsvertrags. In diesem Zusammenhang können alle erforderlichen Willenserklärungen abgegeben und entgegengenommen werden.

Es ist mein ausdrücklicher Wille, bei Erkrankung und Behinderung möglichst nicht in einem Pflegeheim untergebracht zu werden. Ich möchte grundsätzlich in meiner eigenen Wohnung gepflegt werden, in der ich meinen bisherigen Lebensmittelpunkt habe. Die Unterbringung in einem Pflegeheim soll nur nach ausdrücklicher Empfehlung und Anordnung eines Arztes erfolgen.

So ist jeder Bevollmächtigte berechtigt anzuordnen, bzw. darin einzuwilligen, welche ärztliche Behandlung (z.B. Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung, ärztliche Eingriffe, auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide; vgl. § 1904 Absatz 1 BGB) mir angedeihen oder nicht angedeihen soll, jeweils nach ausführlicher ärztlicher Beratung. Gleiches gilt für die Nichteinwilligung oder den Widerruf ihrer Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff,

auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund des Unterlebens oder des Abbruchs der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Die Der Bevollmächtigte kann also auch darüber eine Entscheidung treffen, ob lebenserhaltende oder lebensverlängernde Maßnahmen durchzuführen sind oder nicht sowie in diesem Zusammenhang alles tun, was für mich erforderlich und notwendig ist. Diese Vollmacht umfasst ausdrücklich auch die Einwilligung zu allen legalen Formen der Sterbehilfe. Die Bevollmächtigten sollen mein Recht auf ein menschenwürdiges Sterben durchsetzen.

Die Bevollmächtigten kennen meine Einstellung zu Krankheit und Sterben, so wie ich sie in meiner Patientenverfügung niedergelegt habe, und genießen mein absolutes Vertrauen. Ich bin mit lebensverlängernden Maßnahmen - ohne konkrete Erfolgsaussichten - nicht einverstanden und möchte dann lieber in Würde und Frieden sterben.

Die mich behandelnden Ärzte und Pfleger (nichtärztliches Personal) weise ich hiermit bereits an, den von mir Bevollmächtigten sowie meinen weiteren Kindern uneingeschränkt und umfassend Auskunft über meinen Gesundheitszustand zu erteilen und ihnen uneingeschränkt Einblick in meine Krankenunterlagen zu gewähren; insoweit entbinde ich die mich behandelnden Ärzte und Pfleger bereits jetzt von ihrer Schweigepflicht, auch über meinen Tod hinaus. Diesen Personen räume ich auch ein Besuchsrecht ein. Die Bevollmächtigten dürfen meine Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen.

Diese Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus, insbesondere für die Regelung von Bankgeschäften. Jeder Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Alternative für den Fall einer Drittbevollmächtigung:

Ich will hiermit erreichen, dass meine Ehefrau keinen Einfluss auf meine Lebensgestaltung in den Fällen ausüben kann, in denen von dieser Vollmacht Gebrauch gemacht werden wird.

Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich, nach meinem Tode auch durch meine Erben. Die/Der Bevollmächtigte hat dann ihre/seine Ausfertigung dieser Vollmachtsurkunde unverzüglich zurückzugeben. Den Notar und das Zentrale Vorsorgeregister werde ich vom Widerruf unverzüglich unterrichten.

Sollten Teile dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so soll sie aber im Übrigen wirksam bleiben. Sie soll auch dann wirksam bleiben, wenn ich später geschäftsunfähig werden sollte. Über die damit verbundenen Konsequenzen bin ich mir nach ausführlicher Belehrung durch den Notar vollkommen bewusst.

Der Notar belehrte den Erschienenen erneut über den Umfang dieser Vollmacht. Er wies insbesondere noch einmal auf die Konsequenzen hin, die mit dieser Vollmacht im Bereich der Unterbringung auch mit freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie der Einwilligung in Operationen und sonstige Behandlungen auch mit einer Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden sein können. Der Erschienene bestätigte ausdrücklich, dass er diesen bedeutenden Umfang der hier erteilten Generalvorsorgevollmacht verstanden habe und er beiden Bevollmächtigten diese Vollmacht mit diesem Umfange auch einzeln erteilen will.

Der Erschienene erklärte nunmehr weiter:

Die Bevollmächtigten sollen ihre Tätigkeiten für mich nicht umsonst machen. Jeder erhält seine Auslagen von mir ersetzt und für jede geleistete Stunde einen Betrag in Höhe von 60 EUR (sechzig Euro), wobei im Zehn-Minuten-Rhythmus abgerechnet werden soll. Die Höhe des Stundensatzes ist alle drei Jahre seit heute mit der üblichen Formel der Inflation anzupassen. Diese Beträge kann sich jeder von meinem Vermögen selbst nehmen. Eine listenmäßige Abrechnung hat er für meine Erben zu erstellen.

Der amtierende Notar soll den Bevollmächtigten bereits jetzt je eine Ausfertigung zu meinen Händen und mir zwei einfache Abschriften erteilen. Ich entbinde den Notar von seiner Pflicht zur Amtsverschwiegenheit,

auch aus datenschutzrechtlichen Gründen, damit er jede für das Sammeln und Registrieren derartiger Vollmachten jetzt (Zentrales Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer gegen Gebühr) und in der Zukunft offiziell eingerichtete Stellen über diese Vollmacht unterrichten kann. Die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister soll er veranlassen.

Zum Zwecke der Gebührenberechnung werde ich dem Notar den Wert dieser Vollmacht gesondert bekannt geben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: